

# Statuten des Vereines „Netzwerk Logistik“

## § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1.1 Der Verein führt den Namen „Netzwerk Logistik“.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Steyr.

## § 2 Zweck

2.1 Zweck des Vereines „Netzwerk Logistik“ ist

- a) die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Aus- und Weiterbildung im Bereich der Logistik;
- b) die Verbesserung und Weiterentwicklung des Fachgebietes Logistik sowie der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Logistik;
- c) die Förderung der Nutzung von Synergien in der Logistik zwischen Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Unternehmen, Technologietransferstellen, Technologiezentren und privaten Logistikgesellschaften;
- d) die Stärkung der Logistikkompetenz der mitwirkenden Unternehmen und deren Beschäftigten;
- e) Entwicklung eines modernen Logistik-Verständnisses;
- f) Anhebung der Qualitätsstandards auf dem Gebiet der Logistik;
- g) die Förderung der Beschleunigung der Überführung von Ergebnissen aus Forschungsaktivitäten und davon abgeleiteter Innovationspotenziale an die Logistik Know-how Träger zur Stärkung der logistischen Innovationskraft des gesamten Wirtschaftsraumes.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

3.1 Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.2 Als ideelle Mittel dienen:

- a) Initiierung, Koordinierung und/oder Unterstützung von Kooperationen zwischen Unternehmen und F&E-, Aus- und Weiterbildungseinrichtungen (insbesondere mit einschlägigen Universitätsinstituten und FH-Studiengängen);
- b) Durchführung von Forschungsprojekten;
- c) Veranstaltungen, welche für alle an der Logistik interessierten Personen zugänglich sind;
- d) Herausgabe von Publikationen;
- e) Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Ausbau einer entsprechenden Präsenz im Internet sowie Lobbying;
- f) Schaffung und Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen;
- g) Anmietung von Räumlichkeiten für ein Vereinslokal sowie für die Durchführung von Veranstaltungen im Sinne der lit. c);
- h) Schaffung und Betrieb von Zweigstellen des Vereines samt dazu gehörender Gemeinschaftseinrichtungen;
- i) Unterstützung von und Beteiligung an Unternehmungen, Veranstaltungen, Einrichtungen, Gruppen und Initiativen, die dem Vereinszweck gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen;
- j) Erwerb und Beendigung/Abtretung von Mitgliedschaften/Beteiligungen in anderen Vereinen oder an Gesellschaften im Rahmen des Vereinszweckes;
- k) Erfahrungsaustausch zwischen den Fachexperten zur Stärkung der Logistikkompetenz der in der Logistik beschäftigten und befassten Personen;

- l) Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Fachexperten aus Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Technologietransferstellen, Technologiezentren, privaten Logistikgesellschaften und Unternehmen zur Nutzung von Synergien in der Logistik;
- m) Unterstützung des Erfahrungs- und Know How- Austausches sowie Bedarfstransfers durch den Betrieb einer Logistikkreisläufe bzw. Problemlösungsplattform, auch durch Einsatz moderner Internettechnologie, zur Verteilung von Forschungsergebnissen und Innovationsbedarfen, zur Diplomarbeit- und Praktikavermittlung für Studierende, zur Problemlösungsfindung, sowie durch Bereitstellung von Webservice zur Logistikjobsuche (Jobbörse);
- n) Förderung und Koordination kooperativer und unternehmensübergreifender Logistikprojekte.

### 3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen, Projekten, Veranstaltungen, Publikationen, Beteiligungen und Einrichtungen;
- c) Subventionen;
- d) Spenden, Sammlungen, Sponsoring, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen zugunsten des Vereines.

### 3.4 Beschränkungen der Mittelverwendung:

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückerstattung von Leistungen gegen den Verein. Keine Person darf durch vereinszweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines sind physische und juristische Personen, die die Tätigkeit des Vereines ideell und materiell fördern und sich bei der Vereinsarbeit auf die vereinbarte Weise beteiligen.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder des Vereines können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
- 5.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann aus wichtigen Gründen verweigert werden.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt bei physischen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, weiters durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand jedoch schriftlich mitgeteilt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Beitragsjahres werden geleistete Mitgliedsbeiträge nicht rückerstattet.
- 6.3 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen Nichtbezahlung fälliger Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung mit eingeschriebenem Brief, wegen grober Verletzung sonstiger Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keinerlei Ansprüche im Zusammenhang mit dem Ausschluss geltend machen.

Ausgeschlossenen Mitgliedern kommt aber das Recht zu, die Aufhebung ihres Ausschlusses binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses bei der Mitgliederversammlung zu beantragen. Diesem Antrag kommt aufschiebende Wirkung zu. Bis zur Entscheidung der

Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und insbesondere auch an der strategischen Ausrichtung des Vereines im Rahmen der Mitgliederversammlung mitzuwirken. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur Mitgliedern zu. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7.2 Mitglieder sind berechtigt, die Gemeinschaftseinrichtungen des Vereines nach Maßgabe der hierfür beschlossenen Benützungsordnung zu beanspruchen.
- 7.3 Den Mitgliedern stehen die in den maßgeblichen vereinsrechtlichen gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Informationsrechte zu.
- 7.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines schaden könnte.
- 7.5 Die Mitglieder haben die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu bezahlen.
- 7.7. Vereinsmitglieder haben für die Dauer Ihrer kostenlosen Mitgliedschaft kein Stimmrecht.

## § 8 Die Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 und 12), die Rechnungsprüfer (§ 13) und das Schiedsgericht (§ 14).

## § 9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer spätestens binnen vier Wochen statt.
- 9.3 Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann.
- 9.4 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail gestellt werden und spätestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereines einlangen. Beschlüsse – mit Ausnahme solcher über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur über rechtzeitig eingebrachte Anträge im Sinn des ersten Satzes und zur Tagesordnung gültig gefasst werden.
- 9.5 Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, auch Nichtmitglieder zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung einzuladen. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7.1 dieser Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist zulässig. Ein in diesem Sinne bevollmächtigtes Mitglied kann nur ein anderes Mitglied bei der Ausübung des Stimmrechtes vertreten.

- 9.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. deren gemäß Punkt 9.5 bevollmächtigte Stellvertreter anwesend sind. Im Falle mangelnder Beschlussfähigkeit zur festgesetzten Stunde findet die Mitgliederversammlung um eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.7 Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, sowie Beschlüsse, die den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes ihrer Funktion entheben, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.
- 9.8 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 9.9 In jeder Mitgliederversammlung ist über deren Gang und Inhalt ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll hat jedenfalls die Anzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die Beschlussfähigkeit, Modus und Ergebnisse der Abstimmungen, die gestellten Anträge und in gedrängter Form die abgegebenen Wortmeldungen sowie schließlich alle Angaben, die zur Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse erforderlich sind, zu enthalten.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1 Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- 10.2 Entlastung des Vorstandes.

- 10.3 Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag.
- 10.4 Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 10.5 Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- 10.6 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- 10.7 Beschlussfassung über allfällige Benützungsordnungen für vereinseigene Gemeinschaftseinrichtungen.
- 10.8 Beschlussfassung über eine allfällige Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 10.9 Entscheidung über Anträge auf Aufhebung eines vom Vorstand beschlossenen Ausschlusses von der Mitgliedschaft.
- 10.10 Beschlussfassung über Erwerb oder Beendigung/Abtretung von Mitgliedschaften/Beteiligungen in anderen Vereinen oder an Gesellschaften im Rahmen des Vereinszweckes.
- 10.11 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge oder Fragen.

## § 11 Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen und zwar aus dem Obmann und dessen Stellvertretern, dem Kassier sowie dem Schriftführer.

Der Schriftführer kann im Falle seiner Verhinderung ebenfalls von einem Stellvertreter des Obmannes vertreten werden, sofern dieser in der jeweiligen Vorstandssitzung nicht die Stellvertretung des Obmannes übernimmt.

- 11.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Vereinsmitglieder gewählt.



11.3 Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine auch wiederholte Wiederwahl ist möglich.

11.4 Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines Mitglieds an dessen Stelle für die restliche Funktionsdauer ein anderes Vereinsmitglied berufen, wozu die nachträgliche Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Sinngemäß gleiches gilt auch für den Tausch von Funktionen innerhalb der Vorstandsmitglieder.

Fällt der gesamte Vorstand auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes Vereinsmitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

11.5 Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen. Sind auch die beiden Stellvertreter verhindert, darf jedes Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Über begründetes Verlangen von zumindest zwei Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes binnen einer Woche erfolgen.

11.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

11.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes bzw. im Falle seiner Vertretung die des Obmannstellvertreters den Ausschlag. Wenn alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen, können Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufwege gefasst werden.

11.8 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

11.9 Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Allfällige

Widersprüche gegen das Protokoll sind auf diesem zu vermerken und von dem den Widerspruch erhebenden Vorstandsmitglied zu unterfertigen.

Liegt bis zum Ende der Vorstandssitzung keine Protokollausfertigung vor, so ist diese innerhalb von drei Tagen zu erstellen und allen Vorstandsmitgliedern per Post, Telefax oder E-Mail zuzustellen. Allfällige Widersprüche gegen das Protokoll können in diesem Fall von jenen Vorstandsmitgliedern, die in der betreffenden Sitzung anwesend waren, binnen einer Woche ab Zugang des Protokolls erhoben werden.

Bleibt das Protokoll unwidersprochen, gilt es als genehmigt.

11.10 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

11.11 Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

11.12 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers oder eines nachfolgenden Vorstandes wirksam.

## § 12 Aufgaben des Vorstandes

12.1 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereines nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen sowie einer allenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsführung einzurichten und dieser die Besorgung der laufenden Geschäfte oder bestimmter administrativer Agenden zu übertragen, wobei für allfällige rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen Punkt 12.2.3 gilt. Er kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung beschließen.

## 12.2 Vertretung des Vereines nach außen:

- 12.2.1 Zur Vertretung des Vereines nach außen sind der Obmann und seine beiden Stellvertreter jeweils einzeln berechtigt.
- 12.2.2 Im Innenverhältnis ist diese Vertretungsbefugnis aber dadurch beschränkt, dass
- a) die Stellvertreter zur Vertretung des Obmannes nur im Fall von dessen Verhinderung berechtigt sind und
  - b) der Abschluss von Geschäften und die Vornahme von Rechtshandlungen, bei welchen der (Gegen-)Wert oder die sich für den Verein (möglicherweise) ergebenden finanziellen Belastungen den Betrag von € 3.000,00 übersteigen, schriftlich erfolgen oder zumindest schriftlich dokumentiert sein müssen und die betreffende Urkunde zu ihrer Gültigkeit zusätzlich der Unterschrift des Kassiers oder seines Stellvertreters bedarf.
- 12.2.3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten, und für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Punkt 12.2.1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden, wobei auch diese Berechtigung zur Vollmachtserteilung im Innenverhältnis den in Punkt 12.2.2 genannten Beschränkungen unterliegt. Darüber hinaus ist die Vollmacht selbst im Innenverhältnis entsprechend Punkt 12.2.2 lit b) zu beschränken.
- 12.2.4 Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitgliedes mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

## 12.3 Für den Bereich der Geschäftsführung gilt folgende Aufgabenverteilung:

- 12.3.1 Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 12.3.2 Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

- 12.3.3 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 12.3.4 Die Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers unterstützen jeweils den Obmann, den Schriftführer und den Kassier bei den diesen Organen zugewiesenen Aufgaben und vertreten diese im Verhinderungsfall.
- 12.4 Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Führung der Geschäfte und Vertretung des Vereines nach außen im Interesse der Vereinszwecke;
  - b) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens unter Beachtung der für Vereine geltenden Rechnungslegungsvorschriften, insbesondere Vorsorge für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben, Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Geschäftsberichtes (Bericht über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr) und des Jahresabschlusses;
  - c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - e) Einrichtung einer Geschäftsführung im Sinn des Punktes 12.1 sowie Beschlussfassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
  - f) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  - g) Entscheidung über die Kooptierung von Vorstandsmitgliedern gemäß Punkt 11.4;
  - h) Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen mit dem Verein;
  - i) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - j) Beschlussfassung und Änderung der "VNL-Richtlinien";
  - o) Bestellung und Abberufung von Regionalvorständen sowie Einrichtung und Auflösung von Zweigstellen gemäß "VNL-Richtlinien";
  - l) Bestellung und Abberufung von Beiräten gemäß "VNL-Richtlinien".

## § 13 Regionalvorstände

- 13.1. Der Verein "Netzwerk Logistik" organisiert sich in einzelnen Regionen. Diese Zweigstellen werden durch einen Regionalobmann geführt. Die Einrichtung der Zweigstellen bzw. Bestellung und Abberufung der Regionalobmänner erfolgt durch den Vorstand des Vereins "Netzwerk Logistik" unter Beachtung der "VNL-Richtlinien".

## § 14 Die Rechnungsprüfer

- 14.1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine auch wiederholte Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen mit Ausnahme der Mitgliederversammlung keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2 Die Rechnungsprüfer haben unter Beachtung der für Vereine geltenden Rechnungslegungsvorschriften die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.
- 14.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.10 bis 11.12 sinngemäß.

## § 15 Das Schiedsgericht

- 15.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Das Schiedsgericht ist Schlichtungseinrichtung im Sinne des § 8 Vereinsgesetz 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO.
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen.

Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Obmann ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil seinerseits innerhalb von 14 Tagen ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach

Verständigung durch den Obmann innerhalb von sieben Tagen wählen diese zwei namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen mit Ausnahme der Mitgliederversammlung keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Die Schiedsrichter können nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der §§ 19 ff Jurisdiktionsnorm abgelehnt werden.

Wird innerhalb von 14 Tagen keine Einigung über den Vorsitzenden erzielt, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- 15.3 Die Streitigkeit ist vor dem Schiedsgericht mündlich zu verhandeln. Beide Parteien sind in dieser mündlichen Verhandlung mit ihren Anträgen, Tatsachenbehauptungen, Beweisen und Beweisanbietungen und den die Streitsache betreffenden rechtlichen Ausführungen zu hören (Grundsatz des mündlichen Verfahrens und des beiderseitigen Gehörs).

Der Gang und der Inhalt der mündlichen Verhandlung sind zu protokollieren, wobei die Verwendung eines audiovisuellen Speichermediums zulässig ist.

Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Es fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen und zu begründen.

Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet das Schiedsgericht endgültig.

- 15.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Vereinsgesetz 2002.

## § 16 Gründung eines Vereinsbeirates

- 16.1 Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinszwecke Beiräte berufen. Die Mitglieder der Beiräte müssen nicht Mitglied des Verein Netzwerk Logistik sein. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gem. den "VNL-Richtlinien" vom Vorstand berufen. Die erneute Berufung ist zulässig.
- 16.2 Die Mitglieder der Beiräte können ihr Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit niederlegen.
- 16.3.1 Die Beiräte können sich Geschäftsordnungen geben, sie treten durch Bestätigung des Vorstandes in Kraft.

## § 17 Auflösung des Vereines

- 17.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. In dieser Mitgliederversammlung ist auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen, ein Abwickler zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 17.2 Der letzte Vereinsvorstand hat der Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen 4 Wochen nach der Auflösung mitzuteilen und – wenn das zentrale Vereinsregister seinen Betrieb noch nicht aufgenommen haben sollte – die freiwillige Auflösung innerhalb gleicher Frist in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.
- 17.3 Bei Auflösung und Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden, die dem Vereinszweck gleich oder ähnlich sind.